

I n s e r a t e .

Abänderung des deutschen Zolltarifs.

Der deutsche Reichstag hat am 13. Juni 1881 folgende Abänderungen am Zolltarife des deutschen Zollgebietes (vide Beilage zum Bundesblatt Nr. 37 vom 9. August 1879) beschloßen :

§ 1.

Der Zolltarif zu dem Gesetze betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, vom 15. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 207), wird in nachstehender Weise abgeändert:

An Stelle der Positionen d 5 und 6 der Nr. 41 treten folgende Bestimmungen:

d. 5. unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, soweit sie nicht zu Ziffer 7 oder 8 gehören;

α. im Gewicht von mehr als 200 g. auf den m². Gewebefläche 135 Mark für 100 kg.;

β. im Gewichte von 200 g. oder weniger auf den m². Gewebefläche 220 Mark für 100 kg.;

d. 6. α. bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören, im Gewichte von mehr als 200 g. auf den m². Gewebefläche, ferner Posamentir- und Knopfmacherwaaren, Plüsche, Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden 150 Mark für 100 kg.;

β. bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören, im Gewichte von 200 g. oder weniger auf den m². Gewebefläche . . . 220 Mark für 100 kg.

§ 2.

Die Bestimmung im § 3 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 leidet auch auf die vorbezeichneten unbedruckten und bedruckten Tuch- und Zeugwaaren Anwendung.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1881 in Kraft.

Von Waaren, welche unter die Zollsätze d. 5. β. und d. 6. β. fallen, werden, sofern der Einführende nachweist, daß er dieselben vor dem 25. Mai d. J.

im Auslande bestellt habe, bei der Einfuhr vor dem 15. Oktober d. J., die vor dem 1. Juli gültig gewesenen Zollsätze erhoben.

Gleichzeitig hat der Reichstag den Eingangszoll auf Mehl von 2 auf 3 Mark per 100 kg. erhöht, und auf Trauben einen Eingangszoll von 15 Mark per 100 kg. eingeführt.

Bern, den 17. Juni 1881.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Ausschreibung

Die unterzeichnete Verwaltung ist vom schweiz. Militärdepartement beauftragt, für den Bedarf der nächsten drei Jahre circa 25,000 *Schützenabzeichen für Füsiliere* zu beschaffen und eröffnet hiemit Konkurrenz.

Die Angebote müssen bis den 10. Juli in unsern Händen sein.

Die Schützenabzeichen (8 mm. breite Silberstreifen, von $\frac{900}{1000}$ Feingehalt, auf scharlachrothem Tuchgrunde, mit zwei kleinen versilberten Knöpfen) sind in Schachteln zu 100 Stück verpackt zu liefern und zwar der diesjährige Bedarf von circa 6000 Stück bis Mitte August.

Die Bestellungen, in auf 100 Stück abgerundeten Quantitäten, erfolgen direkte durch die Herren Kreis-Instruktoren und den Schieß-Instruktor der Infanterie, welche die Rechnungen nach erfolgter Lieferung visiren.

Die Normalmuster, welche bei denselben deponirt werden, bilden die Grundlage für die Kontrolle der Lieferungen, die in tadelloser Qualität und durchaus frischer und sauberer Waare stattzufinden haben.

Muster dieser Schützenabzeichen können auf unserer Verwaltung bezogen werden.

Die Angebote sind mit Muster zu begleiten.

Bern, den 23. Juni 1881.

Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials:
Technische Abtheilung.

Bewerber für diese Lieferungen haben ihre Angebote schriftlich, versiegelt und mit der Ueberschrift „*Divisionszusammenzug der VII. Division, Angebote für Mehl, Schlachtvieh, Wein und Holz*“ versehen, bis am 10. Juli nächsthin dem Unterzeichneten franko einzusenden.

In den Angeboten sind gleichzeitig die Bürgen anzugeben und eine gemeinrätliche Habhaftigkeitsbescheinigung sowohl für die Letztern als die Bewerber selbst beizulegen.

Angebote, welchen diese Requisite fehlen, können keine Berücksichtigung finden.

Den Angeboten für Mehl und Wein sind entsprechende Muster beizulegen.

Die Lieferungsbedingungen können auf dem Bureau des eidg. Oberkriegskommissariates in Bern, auf denjenigen der Kantonskriegskommissariate in Zürich, St. Gallen, Frauenfeld, Herisau und Appenzell und beim Unterzeichneten eingesehen werden.

Oerlingen (Kts. Zürich), den 20. Juni 1881. 21

Der Kriegskommissär der VII. Division:

J. Moser, Oberstlieutenant.

Schweizerische Eisenbahnen.

Mit 1. Juli 1881 tritt zum schweiz. Transportreglement vom 1. Juli 1876 ein II. Nachtrag in Kraft, enthaltend abgeänderte Bestimmungen der §§ 83 und 84 des erwähnten Reglements. Derselbe lautet:

In Folge des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1879, durch welches die **Einfuhr** und der **Verkauf** von Zündhölzchen u. dgl. mit **gelbem Phosphor** untersagt ist, werden die § 83 und 84 des Transport-Reglementes in nachstehender Weise abgeändert:

§ 83. Von der Beförderung sind **ausgeschlossen**:

1.—4. wie bisher.

5. Im **internen** und **direkten schweizerischen** Verkehr und im **direkten** Verkehr mit dem **Ausland**: Reib- und Streichzündler (als Lichtchen, Hölzchen, Schwämmchen) mit **gelbem Phosphor**.

Im **Transitverkehr** durch die Schweiz können die in Ziffer 5 benannten Artikel unter den in § 84 festgesetzten Bedingungen und unter Vorbehalt der besonders zollamtlichen Vorschriften bezüglich der Transitabfertigung von Zündhölzchen u. dgl. mit gelbem Phosphor, zum Transport angenommen werden.

Wer Gegenstände der in Ziffer 4 und 5 bezeichneten Art unter falscher oder ungenauer Deklaration aufgibt, haftet für allen etwa entstehenden Schaden und kann je nach Umständen zu richterlicher Bestrafung verzeigt werden.

§ 84. **Bedingungsweise** werden zum Transport zugelassen :

1.—5. wie bisher.

6. Reib- und Streichzündler (als Lichtchen, Hölzchen, Schwämmchen) im **internen** und **direkten schweizerischen** Verkehr und im **direkten** Verkehr mit dem **Ausland** nur solche **ohne** gelben Phosphor, im **Transit-**verkehr durch die Schweiz solche **aller Art**, Feuerwerkgegenstände, Sicherheitszündler (Zündschnüre), wenn sie aus einem dünnen dichten Schlauche bestehen, in dessen Innerem eine verhältnißmäßig geringe Menge Schießpulver enthalten ist, Bucher'sche Feuerlöschdosen in blechernen Hülsen.

7.—16. wie bisher.

Exemplare dieses Nachtrages können bei sämtlichen schweizerischen Eisenbahnstationen bezogen werden.

Basel, den 21. Juni 1881.

Das Directorium der schweiz. Centralbahn,
als Präsidialverwaltung der schweizer. Eisenbahnen.

Schweizerische Nordostbahn.

Am 1. Juli tritt zum Heft I der südwestdeutsch-schweizerischen Gütertarife vom 1. Mai 1880 ein 2. Nachtrag in Kraft, Aenderungen der Güterklassifikation enthaltend. Derselbe ist bei unsern Güterexpeditionen unentgeltlich zu beziehen.

Zürich, den 16. Juni 1881.

Zum Tarif für den internen Güterverkehr der Schweiz. Nordostbahn vom 1. März 1881 ist ein Berichtigungsblatt erschienen, welches verschiedene Tax- und Distanzänderungen, sowie eine präzisere Fassung der Bestimmungen betreffend Anwendbarkeit der Taxen für Romanshorn transit und Singen transit enthält. Exemplare dieses Berichtigungsblattes können bei unserm Gütertarifbureau und bei sämtlichen Stationen unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 17. Juni 1881.

Mit 1. Juli nächsthin treten folgende Tarifnachträge in Kraft :

- 1) ein II. Nachtrag zum Ausnahmetarif für Getreide etc. ab rumänischen nach schweizerischen Stationen vom 1. Januar 1881;
- 2) ein II. Nachtrag zum Ausnahmetarif für Getreide etc. ab rumänischen Stationen nach Genf loco, ferner Genf transit (Frankreich) vom 1. Januar 1881.

Diese Nachträge enthalten eine veränderte Fassung der Ziffer 8, beziehungsweise der Ziffern 7 und 8 der Bestimmungen der zugehörigen Haupttarife.

Zürich, den 21. Juni 1881.

Mit 1. Juli tritt ein Tarif für den direkten Güterverkehr zwischen der Linie Wädenswil-Einsiedeln und der Schweizerischen Nordostbahn, einschließlich der Linie Effretikon-Hinweil und der Bötzbahn in Kraft. Derselbe kann bei unsern Stationen, sowie beim Tarifbureau eingesehen und zum Preise von Fr. 1 per Exemplar bezogen werden.

Zürich, den 22. Juni 1881.

Mit 1. Juli 1881 tritt zum direkten belgisch-schweizerischen Gütertarif das Heft III in Kraft, enthaltend Frachtsätze für den Lokalverkehr zwischen den belgischen Stationen einerseits und Stationen der Nordostbahn einschließlich der Bötzbahn andererseits.

Exemplare desselben können bei unsern Güterexpeditionen zum Preise von Fr. 1. 50 bezogen werden.

Zürich, den 23. Juni 1881.

Die Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

Schweizerische Centralbahn.

Zu dem Personen- und Gepäcktarif Centralbahn-Suisse Occidentale, Bulle-Romont und Simplonbahn vom 1. August 1880, tritt am 1. Juli d. J. ein I. Nachtrag in Kraft, enthaltend Taxen ab Langenthal im Verkehr mit einigen S. O.-Stationen.

Dieser Nachtrag kann bei unsern Verbandstationen eingesehen werden.

Basel, den 19. Juni 1881.

Für den Transport von fabrizirtem Eisen wird auf der Strecke Biel-Aarau transit der Frachtsatz von 80 Cts. per 100 kg. auf dem Wege der Rückvergütung bewilligt unter der Bedingung der Auflieferung durch den nämlichen Versender von 450 Tonnen im Minimum im Laufe eines Jahres.

Basel, den 22. Juni 1881.

Mit 1. Juli 1881 tritt ein neuer Personen- und Gepäcktarif zwischen den badischen Stationen Konstanz, Schaffhausen, Neuhausen und Waldshut einer-

seits und diversen schweizerischen Stationen anderseits, via Waldshut, Schaffhausen und Basel in Kraft. Durch denselben wird der bisherige Tarif vom 1. März 1879 aufgehoben und ersetzt.

Basel, den 23. Juni 1881.

Das Directorium der Schweiz. Centralbahn.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Der im Bundesblatte Nr. 14 vom 2. April dieses Jahres auf den 30. d. Mts. gekündigte interne Gütertarif der J. B. L. vom 1. April 1880 bleibt bis auf Weiteres noch in Kraft.

Bern, den 22. Juni 1881.

Die Direction der Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Emmenthalbahn.

Für den directen Güterverkehr zwischen den Stationen der Emmenthalbahn einerseits und denjenigen der S. C. B., J. B. L., Böd. B., S. O., B. R. und L. d. S. anderseits tritt am 1. Juli ein neuer Tarif in Kraft.

Exemplare desselben können von diesem Zeitpunkte an auf allen unsern Stationen eingesehen und zum Preise von Fr. 1 bezogen werden.

Burgdorf, den 21. Juni 1881.

Die Direction.

Bekanntmachung.

Der Bericht der **eidg. Fabrikinspektoren pro 1880** ist bereits in deutscher und französischer Sprache publizirt. Derselbe ist der Buchhandlung *Jent & Gassmann* in Verlag gegeben, und kann durch alle Buchhandlungen der Schweiz zum Preise von Fr. 2*) per Exemplar bezogen werden.

Bern, den 17. Juni 1881.

Kanzlei des schweiz. Handelsdepartements.

*) Nicht Fr. 1. 50.

Bekanntmachung.

Das schweizerische Handels- und Landwirthschaftsdepartement macht hiemit bekannt, daß vom 4. Juli an die Prüfungen für das Diplom eines beeidigten Probirers zur Kontrolle von Gold- und Silberwaaren an der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich abgehalten werden.

Diejenigen Bewerber, welche an dem in Zürich gegebenen Kurse theilnehmen, werden vom 4. Juli an, diejenigen, welche diesen Kurs nicht besuchen, vom 11. Juli an geprüft.

Solche, welche sich diesen Prüfungen zu unterziehen wünschen, haben sich vor dem 30. d. M. bei dem unterzeichneten Departement einschreiben zu lassen.

Die Prüfungsgebühren im Betrage von Fr. 25 müssen vor dem 3. Juli an Herrn Professor Dr. Lunge in Zürich eingezahlt werden, welcher zusammen mit dem beeidigten Probirer Herrn Louis Frutiger mit der Abhaltung der Prüfung beauftragt ist.

Die mündliche Prüfung umfaßt: Elemente der anorganischen Chemie. Nomenclatur und Formeln. Eigenschaften der wichtigsten Metalloide. Eigenschaften der für die Industrie wichtigsten Metalle und ihrer wichtigsten Verbindungen. Zusammensetzung und unterscheidende Merkmale der in der Technik am

meisten gebrauchten Legirungen. Prinzipien der qualitativen und quantitativen Analyse der Edelmetall-Legirungen auf trockenem und nassem Wege. Beschreibung der bei den Proben angewendeten chemischen Reagentien und Untersuchung ihrer Reinheit. Darstellung von chemisch reinem Gold und Silber. Anwendung der Wage für genaue Wägungen. Entnahme der Proben. Herstellung der Kapellen. Kenntniß des Bundesgesetzes und der Vollziehungsverordnung über Kontrolle der Gold- und Silberwaaren.

Die Bewerber können je nach ihrem Wunsche in deutscher oder französischer Sprache geprüft werden.

Für die mündliche Prüfung, welche mindestens zwei Stunden dauert, werden sie in Gruppen von höchstens vier getheilt. Es haben zu derselben Zutritt die Mitglieder des schweizerischen Schulrathes, die Abgeordneten der Kantonsregierungen oder der lokalen Verwaltungen.

Die praktische Prüfung umfaßt 15 bis 20 Proben von verschiedenen Legirungen von Gold, Silber und Platin auf nassem und trockenem Wege; ferner die Anwendung des Probirsteins und die Manipulation der Stempelung; die Entnahme der Proben und Herstellung der Kapellen. Bei den Kapellenproben darf die höchste Fehlergrenze nicht 2 Tausendtheile für Gold oder 5 Tausendtheile für Silber, bei den nassen Silberproben nicht $1\frac{1}{2}$ Tausendtheile übersteigen.

Das Ergebnis beider Prüfungen (der mündlichen und praktischen) wird durch eine der drei folgenden Noten ausgedrückt werden: gut, genügend, ungenügend.

Wenn ein Bewerber die Note ungenügend in einer der beiden Prüfungen erhält, so kann er nicht diplomirt werden. Wenn er in einer der beiden Prüfungen nur die Note genügend erhält, so bekommt er ein Diplom zweiter Klasse. Wenn er in beiden Prüfungen die Note gut erhält, so wird ihm ein Diplom erster Klasse zuerkannt.

Wenn ein Bewerber bei der Prüfung eine ungenügende Note erhalten hat, so kann er sich noch zweimal spätern Prüfungen unterziehen. Wenn er dreimal nicht bestanden hat, wird er zu weitem Prüfungen nicht mehr zugelassen.

Bern, den 15. Juni 1881.

**Schweizerisches
Handels- und Landwirthschaftsdepartement.**

Bekanntmachung.

Zur Hinterlegung schweizerischer Fabrik- und Handelsmarken in Großbritannien, Belgien und den Niederlanden, mit welchen Staaten die Schweiz besondere Verträge betreffend Markenschutz abgeschlossen hat, sind folgende Formalitäten zu beobachten:

In Großbritannien:

Anmeldung der Marke beim Trade Marks Registry Office, 25 Southampton Buildings Chancery Lane, London.

Diese Anmeldung, welcher eine Erklärung beigefügt werden muß, womit der Deponent bescheinigt, daß er zum Gebrauch der Marke berechtigt ist, soll enthalten:

- 1) den Namen, die Adresse und den Beruf des Deponenten;
- 2) die Beschreibung der Marke;
- 3) die Angabe der Waarenklasse; auf welche sich die Marke bezieht, gemäß den Bestimmungen des englischen Gesetzes.

Die Anmeldung*), sowie die Erklärung, sind in englischer Sprache abzufassen und je mit zwei genauen Abdrücken der Marke zu versehen.

Einsendung eines Cliché.

Die Gebühr für jede Marke ist Fr. 25. 20, sofern sich dieselbe nur auf eine Waarenklasse bezieht.

Der Besizer einer Marke, welcher dieselbe in Großbritannien eintragen und schützen lassen will, wird am besten thun, wenn er vor dem Unternehmen weiterer Schritte an obengenannte Amtsstelle eine Abbildung seiner Marke unter Angabe der Klasse oder Klassen

*) Die verschiedenen Waarenklassen sind in der ersten, der Text für die Anmeldung und die Erklärung in der dritten Beilage der für die Eintragung von Fabrikmarken in Großbritannien veröffentlichten Reglemente angegeben.

Diese Reglemente können gegen Einsendung eines Postmandats von Fr. 1. 26 von folgenden Firmen bezogen werden: Knight & Comp., 90 Fleet Street; Stevens & Sons, 119 Chancery Lane; E. Stanford, 55 Claring Cross in London.

von Waaren, für welche die betreffende Marke verwendet wird, franko nebst einem Postmandat von Fr. 1. 26 einsendet.

Das Office wird sodann in seinen Registern nachsehen, ob schon eine gleiche oder ähnliche Marke darin eingetragen ist oder nicht, und den Einsender der Marke von dem Resultate der Nachforschungen in Kenntniß setzen.

In Belgien:

Anmeldung der Marke beim Greffe du Tribunal de commerce à Bruxelles.

Einsendung von drei Abdrücken der Marke, sowie eines Cliché derselben.

Die Gebühr für Hinterlegung einer Marke ist Fr. 10.

In den Niederlanden:

Anmeldung der Marke beim Greffe du Tribunal d'arrondissement à Amsterdam.

Diese Anmeldung, welcher drei Abdrücke der Marke beizulegen sind, soll die genaue Beschreibung der Marke, sowie die Angabe der Produkte enthalten, für welche sie bestimmt ist.

Einsendung eines Cliché behufs Publikation im offiziellen Blatt „Nederlandsche Staatscourant“.

Eine weitere Publikation der Marke hat der Hinterleger selbst in einem öffentlichen Blatte der Stadt Amsterdam zu veranlassen.

Die Gebühr für Hinterlegung einer Marke ist 10 Gulden = Fr. 21. 20.

Für nähere Auskunft ist das unterzeichnete Bureau bereit.

Bern, den 15. Juni 1881.

Eidgenössisches Amt für Fabrik- und Handelsmarken.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Eisenbahngesellschaft **Wädensweil-Einsiedeln** wünscht an Stelle der 1500 $4\frac{1}{2}\%$ Obligationen zu Fr. 1000, welche sie mit Datum vom 1. August 1875 ausgegeben hat und für die vom Bundesrath unterm 18. August 1875 ein Pfandrecht ersten Ranges auf die Bahn Wädensweil-Einsiedeln (ohne Rollmaterial, welches Eigenthum Dritter ist) bewilligt wurde, ebensoviel neue Titel zu 1000 Franken zum Zinsfuß à $4\frac{1}{4}\%$ zu emittiren und diese auf den Zeitpunkt, mit welchem das Anleihen von 1875 abbezahlt sein wird, mit dem gegenwärtig dem letztern zustehenden Pfandrecht ersten Ranges zu versehen.

In Anwendung von Art. 2 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874, betreffend die Verpfändung und die Zwangsliquidation schweiz. Eisenbahnen wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht und eine Frist von *4 Wochen*, vom Datum dieser Publikation an gerechnet, angesetzt, innert welcher allfällige Einsprachen dem Bundesrath eingereicht werden müssen.

Bern, den 13. Juni 1881. ²³

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:
Die Bundeskanzlei.

P u b l i k a t i o n .

Das schweizerische Generalkonsulat in St. Petersburg theilt uns mit, daß der Reichsrath in Betreff des Zolls auf Jute und deren Verarbeitung verfügt hat:

I. Zur Abänderung der den europäischen Handel betreffenden Artikel des Zolltarifes wird Folgendes festgestellt.

- a. Von der bisher zollfreien Jute (Art. 24 des Zolltarifs, P. 2) wird ein Eingangszoll von 40 Kopeken per Pud erhoben.
- b. Art. 195 des Zolltarifs wird folgendermaßen ausgelegt: Jute und Leinensäcke, ebenso grobe Sakleinen- und Jutegewebe zum Einpacken vom Pud 2 Rubel.

II. Die oben erwähnten neuen Zölle treten vom 1. Juni 1881 an in Wirkung, ohne daß die durch das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 16. Dezember 1880 festgesetzten 10% Ergänzung erhoben werden.

Bern, den 13. Juni 1881.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Laut Mittheilung des schweizerischen Generalkonsuls in St. Petersburg wird für das Projekt einer zum Andenken an den verstorbenen russischen Kaiser Alexander II. in St. Petersburg zu erbauenden Kirche eine Konkurrenz eröffnet, an welcher sich auch ausländische Künstler betheiligen können. Für die vier besten Projekte sind Preise von 2500, 2000, 1500 und 1000 Rubel ausgesetzt. Die Projekte müssen bis zum 12. Januar 1882 der Kanzlei des Munizipalraths von St. Petersburg eingereicht werden. Zur Vermittlung weiterer Informationen erklärt sich bereit das

Bern, den 10. Juni 1881.

Eidg. Departement des Innern.

Bau-Ausschreibung.

Die Arbeiten betreffend den *Umbau des Weiss'schen Hauses in Riehen bei Basel* werden hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Pläne, Devis und Bedingnißheft sind im Bureau des Herrn Architekt Fichter, Birrmanstraße 5 in Basel zur Einsicht aufgelegt.

Uebernahmsofferten sind bis und mit dem 27. Juni nächsthin in verschlossenen Eingaben, mit der Aufschrift, „Offerte für das Zollgebäude Riehen“ versehen, dem unterzeichneten Departement franko einzureichen.

Bern, den 15. Juni 1881.

Schweiz. Departement des Innern:
Abtheilung Bauwesen.

Bau-Ausschreibung.

Ueber die Arbeiten betreffend *Erstellung von zwei Läufermühle-Gebäuden in der Pulvermühle bei Chur* wird hiemit Konkurrenz eröffnet.

Voranschlag, Plan und Bedingnißheft sind bei der Pulververwaltung Chur zur Einsicht aufgelegt.

Uebernahmsofferten sind bis und mit dem 28. Juni nächsthin in verschlossenen Eingaben und mit der Aufschrift „Eingabe für die Läufermühlen in Chur“ versehen dem unterzeichneten Departement franko einzureichen.

Bern, den 15. Juni 1881.

Schweiz. Departement des Innern:
Abtheilung Bauwesen.

Bekanntmachung.

Mit Note vom 4. d. Mts. hat die k. italienische Gesandtschaft bei der schweiz. Eidgenossenschaft dem Bundesrathe zur Kenntniß gebracht, daß der Finanzminister von Italien die nöthigen Befehle ertheilt habe, damit die vom Auslande herkommenden Entwürfe für ein Denkmal zu Ehren des verstorbenen Königs *Victor Emanuel II.**) zollfrei nach Rom gesandt und nach Verfluß der Konkurszeit von dort ebenfalls ohne Entrichtung einer Zollgebühr weggenommen werden dürfen.

Um aber diese Begünstigung erlangen zu können, müssen die Konkurrenten ihre Kisten mit einem Frachtbriefe versehen, sowie ein von der k. italienischen Gesandtschaft oder einem Konsulate von Italien ausgestelltes Zeugniß über den Inhalt, die Marken und das Gewicht der Colli beifügen. Die Untersuchung der fraglichen Kisten findet in Rom durch Zollbeamte statt, welche diesfalls einen Schein für zeitweilige Einfuhr ausstellen.

Nach Verfluß der Konkurszeit werden den fremden Konkurrenten die eingesandten Modelle zollfrei zurückgesandt auf einfache Vorweisung einer Erklärung der k. Konkurskommission, woraufhin die obgenannten Zollscheine annullirt werden. Die Rücksendung der Monuments-Entwürfe erfolgt dann nicht nur ohne Entrichtung eines Zolls, sondern auch auf die für die Herren Aussteller sicherste Weise.

Bern, den 8. Juni 1881.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1880, Band IV, Seite 287.

Ausschreibung.

Das Amt eines *Stellvertreters des eidg. Kanzlers* ist in Folge Demission erledigt und wird hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Der jährliche Gehalt beträgt, Wohnungsentschädigung inbegriffen, 7000 Franken.

Schweizerbürger, welche um diese Beamtung sich bewerben wollen, haben ihre Anmeldung, versehen mit Studien- und Leumundszeugnissen, bis zum 9. Juli nächsthin der unterzeichneten Kanzlei einzusenden.

Bern, den 10. Juni 1881.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- | | | |
|--|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1) Vier Postkommis in Bern. 2) Postkommis in Thun. | } | Anmeldung bis zum 8. Juli 1881 bei der Kreispostdirektion in Bern. |
| <ol style="list-style-type: none"> 3) Postablagehalter und Briefträger in Blatten (Luzern). Anmeldung bis zum 8. Juli 1881 bei der Kreispostdirektion in Luzern. 4) Postkommis in Zürich. Anmeldung bis zum 8. Juli 1881 bei der Kreispostdirektion in Zürich. 5) Posthalter in Waldstatt (Appenzel A.-Rh.). Anmeldung bis zum 8. Juli 1881 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen. 6) Briefträger in Locarno. Anmeldung bis zum 8. Juli 1881 bei der Kreispostdirektion in Bellenz. 7) Telegraphist in Waldstatt. Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 12. Juli 1881 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen. 8) Postverwalter in Rapperswyl (St. Gallen). Anmeldung bis zum 8. Juli 1881 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen. | | |
-

- | | | |
|--|---|---|
| 1) Briefträger in Lausanne. | } | Anmeldung bis zum 1. Juli 1881 bei der Kreispostdirektion in Lausanne. |
| 2) Posthalter in Veytaux (Waadt). | | |
| 3) Posthalter und Bote in Cortébert (Bern). | } | Anmeldung bis zum 1. Juli 1881 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg. |
| 4) Postkommis in Saignelégier (Bern). | | |
| 5) Paketträger in Basel. Anmeldung bis zum 1. Juli 1881 bei der Kreispostdirektion in Basel. | | |
| 6) Briefträger in Dießenhofen (Thurgau). | } | Anmeldung bis zum 1. Juli 1881 bei der Kreispostdirektion in Zürich. |
| 7) Briefkastenleerer in Zürich. | | |
| 8) Zwei Postlehrlinge für den Postkreis Luzern. Anmeldung bis zum 1. Juli 1881 bei der Kreispostdirektion in Luzern. (Die Bewerber müssen wenigstens 16 und dürfen höchstens 30 Jahre alt sein. Sie haben ihre Anmeldung schriftlich und, wenn möglich, persönlich der Kreispostdirektion Luzern einzureichen und dabei ihr Alter, ihren Heimatort und ihren bisherigen Bildungsgang näher zu bezeichnen, unter Beifügung allfälliger Zeugnisse. Weitere Auskunft ertheilt die genannte Kreispostdirektion.) | | |
| 9) Telegraphist in Veytaux. Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 5. Juli 1881 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne. | | |
| 10) Telegraphist in Ziefen (Basel-Landschaft). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 28. Juni 1881 bei der Telegrapheninspektion in Olten. | | |



Schweiz. Fabrik- und Handels-Marken.

Marques de fabrique et de commerce suisses.

Bekanntmachung.

Laut den vom Bundesgerichte an nachstehend bezeichneten Daten gefällten Urtheilen sind folgende Marken als unzulässig erkannt und deshalb in den Registern gelöscht worden.

Laut Urtheil vom 27. Mai 1881.

Marke N° 58, eingetragen am 1. November 1880 auf den Namen:
U. Péclard, Seifenfabrikant in Yverdon, gelöscht
am 13. Juni 1881.

Laut Urtheil vom 20. Mai 1881.

Marke N° 299, eingetragen am 18. November 1880 auf den
Namen: J. Dürsteler, Seidenzwirnerei und Fär-
berei in Wetzikon, gelöscht am 13. Juni 1881.

Laut Urtheil vom 20. Mai 1881.

Marke N° 301, eingetragen am 18. November 1880 auf den
Namen: L. Hasenfratz, Fabrikant in Schaff-
hausen, gelöscht am 13. Juni 1881.

Eidg. Amt für Fabrik- und Handels-Marken.

Publication.

D'après les jugements rendus par le Tribunal fédéral aux
dates ci-après indiquées, les marques suivantes ont été décla-
rées inadmissibles et en conséquence radiées dans nos registres.

Jugement du 27 Mai 1881.

La marque N° 58, inscrite le 1^{er} Novembre 1880 au nom de U. Péclard, fabricant de savon à Yverdon, radiée le 13 Juin 1881.

Jugement du 20 Mai 1881.

La marque N° 299, inscrite le 18 Novembre 1880 au nom de J. Dursteler, fabrique d'ourdissage et de teinturerie de soie à Wetzikon, radiée le 13 Juin 1881.

Jugement du 20 Mai 1881.

La marque N° 301, inscrite le 18 Novembre 1880 au nom de L. Hasenfratz, fabricant à Schaffhouse, radiée le 13 Juin 1881.

**Bureau fédéral
des marques de fabrique et de commerce.**

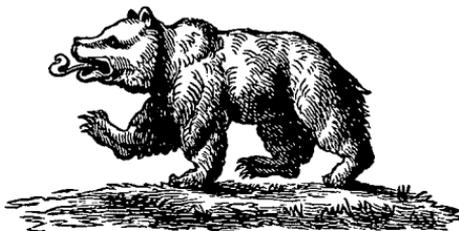
Die nachfolgende Marke ist vom Eidg. Amt für Fabrik- und Handels-Marken in Bern am 8. Juni 1881, 5 Uhr Abends, eingetragen worden.

La marque suivante a été enregistrée par le Bureau fédéral des marques de fabrique et de commerce en date du 8 Juin 1881, à cinq heures du soir.

N° 512.

Johannes Sommer, Käsehandlung, Langenthal.

Käse.



Die nachfolgende Marke ist vom Eidg. Amt für Fabrik- und Handels-Marken in Bern am 13. Juni 1881, 2 Uhr Nachmittags, eingetragen worden.

La marque suivante a été enregistrée par le Bureau fédéral des marques de fabrique et de commerce en date du 13 Juin 1881, à deux heures après-midi.



N° 513.

Humbert-Ramuz & Cie., fabricants,
Chaux-de-Fonds.

Platines et boîtes de montres.

Die nachfolgende Marke ist vom Eidg. Amt für Fabrik- und Handels-Marken in Bern am 14. Juni 1881, 10 Uhr Vormittags, eingetragen worden.

La marque suivante a été enregistrée par le Bureau fédéral des marques de fabrique et de commerce en date du 14 Juin 1881, à dix heures du matin.



N° 514.

Herrmann & Blaser,
Fabrikanten, Langnau.

Tabak und Cigarren.

Die nachfolgende Marke ist vom Eidg. Amt für Fabrik- und Handels-Marken in Bern am 16. Juni 1881, 10 Uhr Vormittags, eingetragen worden.

La marque suivante a été enregistrée par le Bureau fédéral des marques de fabrique et de commerce en date du 16 Juin 1881, à dix heures du matin.



N° 515.

William Schoechlin, Fabrikant,
Biel.

Taschenuhren.

Die nachfolgenden Marken sind vom Eidg. Amt für Fabrik- und Handels-Marken in Bern am 17. Juni 1881, 10 Uhr Vormittags, eingetragen worden.

Les marques suivantes ont été enregistrées par le Bureau fédéral des marques de fabrique et de commerce en date du 17 Juin 1881, à dix heures du matiu.

N° 516.

Amstutz & Denner, Fabrikanten,

Thun.

Alpenkräuter - Magenbitter.



N° 517.

Amstutz & Denner, Fabrikanten,

Thun.

Liqueurs.



Die nachfolgende Marke ist vom Eidg. Amt für Fabrik- und Handels-Marken in Bern am 20. Juni 1881, 10 Uhr Morgens, eingetragen worden. La marque suivante a été enregistrée par le Bureau fédéral des marques de fabrique et de commerce en date du 20 Juin 1881, à dix heures du matin.

N° 518.

Schwob, frères, fabricants, Chaux-de-Fonds.

Mouvements et boîtes de montres.

CONGRESS WATCH

Die nachfolgenden Marken sind vom Eidg. Amt für Fabrik- und Handels-Marken in Bern am 22. Juni 1881, 4 Uhr Abends, eingetragen worden. Les marques suivantes ont été enregistrées par le Bureau fédéral des marques de fabrique et de commerce en date du 22 Juin 1881, à quatre heures du soir.

N° 519.

Charles-Gustave Schaeck, ingénieur-architecte,

Genève.

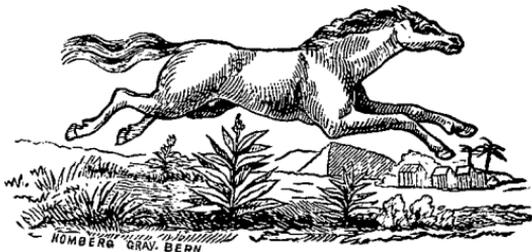
**Appareils de sauvetage et engins
de sapeurs - pompiers.**



N° 520.

Th. Gendre, négociant, Belfaux (Cant. de Fribourg).

Cigares et tabac.



Die nachfolgenden Marken sind vom Eidg. Amt für Fabrik- und Handels-
Marken in Bern am 23. Juni 1881, 4 Uhr Abends, eingetragen worden.

Les marques suivantes ont été enregistrées par le Bureau fédéral des marques
de fabrique et de commerce en date du 23 Juin 1881, à quatre heures
du soir.

N° 521.

Théophile Henny, fabricant,

Fleurier.

Absinthe.



N^o 522.

Théophile Henny, fabricant,
Fleurier.

Absinthe.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.06.1881
Date	
Data	
Seite	421-436
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 139

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.